

Liefer- und Zahlungsbedingungen der Vero Software GmbH

1. Allgemeines

- Allen Lieferungen und Leistungen liegen diese Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen zugrunde, mit denen sich unser Kunde bei Auftragserteilung einverstanden erklärt.
- Dies gilt ebenso auch für zukünftige Geschäfte, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist, sie aber dem Kunden bei einem von uns bestellten Auftrag zugegangen sind.
- Wird der Auftrag abweichend von unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen erteilt, so gelten unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen, selbst wenn wir nicht widersprechen. Abweichungen, Gegenbestätigungen, Gegenangebote oder sonstige Bezugnahmen des Käufers, unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen, gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich in schriftlicher Form anerkannt wurden.
- Unsere Angebote sind – insbesondere nach Menge, Preis und Lieferzeit – stets freibleibend.
- Alle Bestellungen und Aufträge sowie etwaige besondere Zusicherungen von der Vero Software GmbH bedürfen der schriftlichen (Auftrags-) Bestätigung durch die Vero Software GmbH. Auf diese Form kann nur aufgrund schriftlicher Vereinbarung verzichtet werden.
- Der Käufer darf Ansprüche aus mit uns geschlossenen Rechtsgeschäften nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung abtreten.

2. Preis

- Die Preise sind Marktpreise entsprechend VO PR 30/53.
- Die Lieferungen und Leistungen erfolgen zu den Preisen und Bedingungen der schriftlichen Auftragsbestätigung. Die darin genannten Preise sind verbindlich.
- Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, verstehen sich die Preise innerhalb der Bundesrepublik Deutschland frei Warenannahmestelle des Käufers. Hinzu kommt die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltende Mehrwertsteuer.
- Soweit nichts Abweichendes vereinbart wird, sind Zahlungen ab Rechnungsdatum sofort rein netto ohne jeden Abzug zu leisten. Ausgenommen von jeglichen anderen Vereinbarungen, insbesondere hinsichtlich einer Gewährung von Skonto, sind Rechnungen für Dienstleistungen jeglicher Art; diese sind sofort nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug zu zahlen.
- Die Vero Software GmbH ist berechtigt, im kaufmännischen Geschäftsverkehr ab Zahlungsverzug Verzugszinsen in Höhe von 9% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen; Die Vero Software GmbH ist es im übrigen unbenommen, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und zu fordern. Bei Aufträgen über die Lieferung von Systemen sind 80% bei Lieferung und der Rest nach Aufstellung und Mitteilung der Betriebsbereitschaft fällig.
- Der Mindestauftragswert beträgt EURO 200,-. Darunter wird eine Versandpauschale von EURO 5 berechnet.
- Wird die Aufstellung der Systeme zum vorgesehenen Liefertermin aus Gründen, die die Vero Software GmbH nicht zu vertreten hat, um mehr als einen Monat verzögert, ist der (Rest-) Kaufpreis einen Monat nach erklärter Lieferbereitschaft fällig.
- Wenn zwischen Vertragsabschluss und Lieferung auf Grund veränderter Rechtsnormen zusätzliche oder erhöhte Abgaben – insbesondere Zölle, Abschöpfung, Währungsausgleich – anfallen, sind wir berechtigt, den vereinbarten Kaufpreis entsprechend zu erhöhen. Gleiches gilt für Untersuchungsgebühren.

3. Eigentumsvorbehalt

- Die Vero Software GmbH behält sich das Eigentum an den gelieferten Produkten bis zur vollständigen Tilgung des Kaufpreises und bis zur Erfüllung aller, auch künftiger (Saldo-) Forderungen vor.
- Der Käufer kann an den gelieferten Produkten durch Einbau in andere Geräte kein Eigentum erwerben. Jede Verarbeitung der von Vero Software GmbH gelieferten Produkte erfolgt für die Vero Software GmbH. Beim Einbau in fremde Waren durch den Käufer wird die Vero Software GmbH Miteigentümer der neu entstandenen Produkte im Verhältnis des Wertes ihrer Produkte zu den mit verwendeten fremden Waren. Die so entstandenen Produkte gelten als Vorbehaltsware von der Vero Software GmbH.
- Der Käufer ist, sofern er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Vero Software GmbH nachkommt, zur Weiterveräußerung der gelieferten Produkte oder der aus der Verbindung entstehenden Produkte im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes nur unter Eigentumsvorbehalt berechtigt.
- Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
- Bei Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum von Vero Software GmbH hinweisen und Vero Software GmbH unverzüglich benachrichtigen.
- Der Käufer tritt an Vero Software GmbH schon jetzt sicherungshalber alle ihm aus der Weiterveräußerung/Weitervermietung und der Geschäftsbeziehung zu seinen Abnehmern in Zusammenhang mit der Weiterveräußerung/Weitervermietung zustehenden Forderungen ab. Der Käufer ist wiederum ermächtigt und verpflichtet, die abgetretenen Forderungen einzuziehen.
- Die Vero Software GmbH kann den Abnehmer des Käufers die Abtretung jederzeit anzeigen.
- Kommt der Käufer seiner Zahlungsverpflichtung nicht ordnungsgemäß nach, ist die Vero Software GmbH jederzeit berechtigt, die Vorbehaltsware an sich zu nehmen; hierin liegt kein Rücktritt vom Vertrag.
- Die Vero Software GmbH ist berechtigt, die zu erbringende Leistung in Teillieferungen auszuführen. Die Zahlungsfristen in Ziffer 2 gelten entsprechend.

4. Gefahrübergang

- Die Gefahr geht mit Absendung der Ware durch die Vero Software GmbH auf den Käufer über.
- Ist Kaufgegenstand eine Software, welche Vero Software GmbH dem Kunden zum Download anbietet, findet der Gefahrübergang zum Zeitpunkt der Versendung der Email des individualisierten Downloadlinks durch Vero Software GmbH an den Kunden statt.

5. Liefertermine

- Liefertermine und Fristen sind verbindlich, wenn sie vom Käufer und von der Vero Software GmbH im Einzelfall schriftlich als verbindlich bezeichnet worden sind; ansonsten sind alle Liefertermine und Fristen unverbindlich.
- Ist die Nichteinhaltung einer Frist auf unvorhergesehene Hindernisse zurückzuführen, die außerhalb des Einflusses von der Vero Software GmbH liegen, so verlängert sich die Frist entsprechend.
- Die Vero Software GmbH ist zur Lieferung von Systemen nur verpflichtet, nachdem eine verbindliche Vereinbarung zwischen dem Käufer und der Vero Software GmbH getroffen ist.
- Der Käufer hat im Falle des Lieferverzuges das Recht, nach fruchtlosem Ablauf einer Vero Software GmbH gesetzlich, angemessenen Nachfrist von dem betreffenden Liefervertrag kostenfrei zurückzutreten.
- Eine Nachfrist ist angemessen, wenn die Frist mindestens 30 Kalendertage beträgt.
- Etwasige Schadensersatzansprüche des Käufers wegen verspäteter Lieferung oder Leistung beschränken sich für die Zeit des Verzuges je vollendete Woche auf 0,5 v. H., maximal jedoch auf 5% des betreffenden Auftragswertes. Eine weitergehende Haftung übernimmt die Vero Software GmbH bei Lieferverzögerung nicht. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird.
- Die Vero Software GmbH ist berechtigt, die zu erbringende Leistung in Teillieferungen auszuführen. Die Zahlungsfristen in Ziffer 2 gelten entsprechend.

6. Abnahme, Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten

- Die Abnahme der Produkte erfolgt mit der erfolgreichen Durchführung der Funktionsprüfung.
- Die Funktionsprüfung ist erfolgreich, wenn zu diesem Zweck von der Vero Software GmbH entwickelte Diagnostik- und Testprogramme bzw. -verfahren keinen Fehler an den Produkten feststellen. Soweit die Vero Software GmbH die Produkte vereinbarungsgemäß installiert, wird die Funktionsprüfung nach Anlieferung und Installation der Produkte am Aufstellungsort von der Vero Software GmbH durchgeführt. Der Käufer ist berechtigt, an der Funktionsprüfung teilzunehmen. Nach erfolgter Funktionsprüfung teilt die Vero Software GmbH dem Käufer die Betriebsbereitschaft der Produkte mit.
- Bei allen anderen Produkten führt die Vero Software GmbH die Funktionsprüfung im Rahmen der Endkontrolle jeweils im eigenen Hause durch, hier gilt die Abnahme als erfolgt, sofern der Käufer nicht innerhalb von 7 Tagen nach Ablieferung der Produkte schriftlich unter genauer Bezeichnung des Mangels der Abnahme ausdrücklich widerspricht.
- Nicht form- und fristgerecht bemängelte Ware gilt als genehmigt und abgenommen.

7. Software

- An Vero-Software, Fremdsoftware (Software, die von einem Vero Software GmbH unabhängigen Softwarelieferanten entwickelt wurde) und den jeweils dazugehörigen Dokumenten und nachträglichen Ergänzungen wird dem Käufer ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht zum internen Gebrauch mit den Produkten, für die Software geliefert wird, eingeräumt (alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien und nachträglichen Ergänzungen bleiben bei der Vero Software GmbH bzw. dem Softwarelieferanten).
- Der Käufer hat sicher zu stellen, daß diese Software und Dokumentationen ohne Vero Software GmbH's vorherige schriftliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich sind. Kopien dürfen grundsätzlich nur für Archivzwecke, als Ersatz oder zur Fehlersuche angefertigt werden, Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 gelten entsprechend.
- Die Überlassung von Quellprogrammen bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.
- Sofern die Originale einen auf Urheberrechtsschutz hinweisenden Vermerk tragen, ist dieser Vermerk vom Käufer auch auf den Kopien anzubringen.
- Soweit nichts anderes vereinbart wird, gilt das Nutzungsrecht jeweils mit Auftragsbestätigung und Lieferung der Software, Dokumentationen und nachträglichen Ergänzungen als erteilt.

8. Schadensersatzansprüche

- Schadensersatzansprüche gegen die Vero Software GmbH sowie ihre Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. aus Beratung, positiver Vertragsverletzung, unerlaubter Handlung oder Produzentenhaftung), insbesondere auch für indirekte und Folgeschäden, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird.
- Die Vero Software GmbH haftet nicht für die Wiederbeschaffung von Daten, es sei denn, dass die Vero Software GmbH deren Vernichtung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht und der Käufer sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.
- Soweit Schadensersatzansprüche gegen die Vero Software GmbH, ihre Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen bestehen, verjähren diese binnen eines Jahres ab Ablieferung der Produkte, bei Systemen ab Mitteilung der Betriebsbereitschaft.

9. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

- Die Vero Software GmbH wird dem Käufer bei der Verletzung von deutschen gewerblichen Schutzrechten (einschließlich Urheberrechten) wegen des Gebrauchs eines Vero Software GmbH-Produktes von (Schadensersatz-) Ansprüchen des Schutzrechtsinhabers freistellen. Die Vero Software GmbH wird dem Käufer darüber hinaus grundsätzlich das Recht zum Schutzrechtsinhabers freistellen.
- Die Vero Software GmbH wird dem Käufer darüber hinaus grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch des Produktes verschaffen. Falls das zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen nicht möglich sein sollte, wird die Vero Software GmbH nach eigener Wahl das Produkt entweder derart ändern oder ersetzen, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder das Produkt zurücknehmen und den an Vero Software GmbH entrichteten Kaufpreis abzüglich eines das Alter des Produktes berücksichtigenden Betrages erstatten.
- Die vorgenannten Verpflichtungen von der Vero Software GmbH bestehen nur, falls der Käufer unverzüglich, schriftlich über gegen ihn gerichtete Ansprüche unterrichtet, die Vero Software GmbH alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben und die Schutzrechtsverletzung nicht dadurch verursacht wird, dass ein von der Vero Software GmbH geliefertes Produkt geändert, in einer nicht in Vero Software GmbH-Publikationen beschriebenen Weise verwendet oder mit nicht von der Vero Software GmbH gelieferten Produkten eingesetzt wird. Diese Regelung enthält, vorbehaltlich von Ziffer 8, sämtliche Verpflichtungen von der Vero Software GmbH bei Ansprüchen im Zusammenhang mit der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten.

10. Gewährleistung

- Die Vero Software GmbH gewährleistet, dass die Software und die zugehörige Programmdokumentation mit der gebotenen Sorgfältigkeit und Fachkenntnis erstellt worden ist. Dennoch ist nach dem derzeitigen Stand der Technik der völlige Ausschluss von Fehlern in der Software nicht möglich.
- Die Verantwortung für die Auswahl der Softwarefunktionen, die Nutzung sowie die damit erzielten Ergebnisse trägt der Käufer. Die Vero Software GmbH wird Softwarefehler, welche die bestimmungsgemäße Nutzung nicht nur unerheblich beeinträchtigen, berichtigen und zwar nach Wahl von der Vero Software GmbH und je nach Bedeutung des Fehlers entweder durch Lieferung einer verbesserten Softwareversion oder durch Hinweise zur Beseitigung oder zum Umgehen der Auswirkungen des Fehlers.
- Der Käufer hat das Recht, bei Fehlschlägen der Reparatur oder der Ersatzlieferung Herabsetzung des Kaufpreises bzw. bei Software der Vergütung zu verlangen oder vom Vertrag kostenfrei zurückzutreten.
- Der Käufer gewährt der Vero Software GmbH die zur Mängelbeseitigung nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit.
- Jegliche Gewährleistung entfällt, sofern ein etwaiger Fehler darauf beruht, dass der Käufer oder ein Dritter ohne vorherige schriftliche Zustimmung von der Vero Software GmbH Produkte verändert, unsachgemäß benutzt oder repariert hat oder das Produkt nicht den Vero Software GmbH-Richtlinien gemäß installiert, betrieben und gepflegt worden sind.
- Die Gewährleistungsfrist beträgt - soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde 12 Monate; für Ersatzteile sowie Reparaturen und Ersatzteillieferungen, die nach Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist erfolgen 6 Monate.
- Die Gewährleistungsfrist beginnt grundsätzlich mit der Ablieferung der Produkte beim Käufer, soweit die Produkte von der Vero Software GmbH installiert werden, beginnt die Gewährleistung mit der Mitteilung der Betriebsbereitschaft der Vero Software GmbH weist darauf hin, dass einige Produkte ausgesuchte und überholte Teile enthalten, die in ihrer Leistung neuen Teilen entsprechen.

11. Ausführbestimmungen

Der Käufer wird für den Fall des Exports der Produkte die deutschen, amerikanischen und andere internationalen anerkannten und beschlossenen Ausführbestimmungen beachten und seinen Kunden darauf hinweisen, daß im Falle des Exports die oben genannten Ausführbestimmungen gelten.

12. Zollabwicklung

Werden Lieferungen auf Wunsch des Käufers unverzollt ausgeführt, haftet er der Vero Software GmbH gegenüber für etwaige Nachforderungen der Zollverwaltung.

13. Sonstiges

- Der Käufer kann die aus dem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten nur mit schriftlicher Zustimmung von der Vero Software GmbH übertragen.
- Gegen Ansprüche von der Vero Software GmbH kann er nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung des Käufers unbestritten und rechtskräftig ist.
- Diese Liefer- und Zahlungsbedingungen bleiben auch bei einer etwaigen Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in ihren übrigen Teilen gültig. Unwirksame Bestimmungen gelten als durch solche wirksame Regelungen ersetzt, die geeignet sind, den wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung soweit wie möglich zu verwirklichen.
- Es gelten zusätzlich unsere EULA (End-User-License-Agreement) Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.
- Erfüllungsort ist Neu-Isenburg.
- Gerichtsstand für alle vertraglichen und mit dem abgeschlossenen Vertrag in Zusammenhang stehenden Ansprüchen ist Neu-Isenburg, sofern der Käufer Vollkaufmann ist. Die Vero Software GmbH ist daneben berechtigt, Ansprüche bei dem für den (Wohn-) Sitz oder Aufenthaltsort des Käufers zuständigen Gericht geltend zu machen.
- Auf das gesamte Vertragsverhältnis zwischen der Vero Software GmbH und dem gewerblichen Kunden findet vorbehaltlich anderweitiger individueller Vereinbarungen deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.
- Die Vero Software GmbH hat Daten über den Käufer nach dem Datenschutzgesetz gespeichert.
- Diese Allgemeinen Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen treten mit dem 01.10.2016 in Kraft.